

Freunde und Förderer der Städt.
Kindertageseinrichtung
Von-der-Leyen-Straße e.V.



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der Städt. Kindertageseinrichtung Von-der-Leyen-Straße.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Städtischen Kindertageseinrichtung von der Leyen-Str. in Köln (nachfolgend KiTa genannt).
- 4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung der KiTa
 - b) Hilfe bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Ausstattung für die KiTa
 - c) organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten der KiTa
 - d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen

Kontakt

Freunde und Förderer der Städt.
Kindertageseinrichtung Von-der-Leyen-Straße e.V.
Heiligenhauser Str. 6
51069 Köln

Mail: info@foerderverein-vonderleyen.de
Web: foerderverein-vonderleyen.de

Registerblatt-Nr.: VR 19631

Verantwortlich: Vorstand des Fördervereins, September 2018

Vereinssatzung

- e) Erhaltung und Verbesserung der Einrichtung der KiTa durch Arbeitseinsätze
- f) Pflege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit von Eltern, Kindern, Erziehern und allen an der KiTa interessierten Mitbürgern
- g) Unterstützung der KiTa in der Vertretung ihrer Interessen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Vereinssatzung

- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate in Verzug ist.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. § 10 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von

Vereinssatzung

Gründen verlangt.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Versendung per eMail genügt der Schriftform. In diesem Fall gilt die Einladung als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- 12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vereinssatzung

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 1. und
2. stellvertretendem Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- 2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Vereinsatzung

Köln, den 14.11.2017

Christine Juri

D. Gens

A. Wied

N. S.

N. Höll

DMZ

A. Schlemmer

E. Jochims